

Vorlesung und Übung: Einführung in das Europarecht

Freitags 10-12 Uhr, HZ 11

A. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen dieser Veranstaltung kann eine Teilleistung für den Fortgeschrittenenschein im Öffentlichen Recht (Klausur) erworben werden. Die Klausur wird am Freitag, den 21. 7. 2016, von 9:00-12:00 in HZ 11 stattfinden.

B. Vorlesungsübersicht*I. Grundlagen des Europarechts (21.4.)*

- § 1 Die Europäische Union
 - 1. Vertragliche Grundlagen
 - 2. Kurze Geschichte der Europäischen Integration
 - 3. Der Reformvertrag von Lissabon
 - 4. Mitgliedschaft und räumliche Erstreckung (**Fall 1**)
 - 5. Verfassungsrechtliche Grundlagen für Mitgliedschaft und Vertragsänderungen: Die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge (**Fall 2**)
 - a) Zur Wiederholung: Grundgesetz und Völkerrecht
 - b) Der sog. Europaartikel des Art. 23 GG

II. Organisation und Arbeitsweise der Europäischen Union (28.4.)

- § 2 Ziele, Aufgaben und Tätigkeit der Union
- § 3 Organisationsstruktur der EU
 - 1. Europäischer Rat und Ministerrat (**Fall 3**)
 - 2. Parlament
 - 3. Kommission
 - 4. Gerichtshof
 - 5. Sonstige Organe: Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Europäische Zentralbank
- § 4 Kooperation und inter-institutionelles Gleichgewicht (5.5.)
 - 1. Rechtsetzung (**Fall 4**)
 - a) Die Grundsätze der begrenzten Ermächtigung und der Subsidiarität
 - b) Die Wahl der Kompetenzgrundlage (**Fall 5**)
 - c) Das Zusammenwirken der Organe
 - 2. Haushalt
 - a) Zusammensetzung des Etats
 - b) Haushaltsverfahren

III. Rechtsakte der EU und ihre Wirkungen im innerstaatlichen Bereich (12. und 19.5.)

- § 5 Primärrecht
 - 1. Die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärrecht
 - 2. Unmittelbare Wirkung des Primärrechts (**Fall 6**)
- § 6 Sekundärrechtliche Handlungsformen und ihre Wirkungen
 - 1. Verordnung (**Fall 7**)
 - 2. Richtlinie (**Fälle 8-10**)
 - 3. Beschluss
 - 4. Empfehlungen und Stellungnahmen
 - 5. Inter-institutionelle Vereinbarungen
 - 6. Völkerrechtliche Verträge (**Fall 11**)
- § 7 Auslegung des Unionsrechts

- § 8 Vorrang des Unionsrechts (26.5.)
1. Die Sicht des EuGH: Unbeschränkter Anwendungsvorrang (**Fälle 12-15**)
 2. Die Sicht des BVerfG: Verfassungsrechtlich beschränkter Anwendungsvorrang (**Fall 16**)
- IV. Ausführung des Unionsrechts (2.6.)
- § 9 Umsetzungs- und Durchführungspflichten der Mitgliedstaaten (**Fall 17**)
- § 10 Insbesondere: Der Verwaltungsvollzug in der Union – am Beispiel der Rückforderung unionsrechtswidrig vergebener Subventionen (**Fall 18**)
- § 11 Folgen unterlassener oder fehlerhafter Ausführung
1. Das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV (**Fall 19**)
 2. Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten (**Fall 20**)
- V. Rechtsschutz (9.6.)
- § 12 Übersicht über das Rechtsschutzsystem
1. Unionsrecht vor nationalen Gerichten
 2. Die europäische Gerichtsbarkeit (Art. 19 EUV)
- § 13 Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) (**Fall 21**)
- § 14 Die wichtigsten Verfahren vor der europäischen Gerichtsbarkeit (**Fall 22**)
1. Nichtigkeitsklage
 2. Untätigkeitsklage (s. nochmals **Fall 3**)
 3. Entschädigungsklage
- VI. Grundrechte (16. und 23.6.)
- § 15 Exkurs: Der Europarat, die EMRK und ihre innerstaatliche Stellung (**Fälle 23 und 24**)
- § 16 Die Grundrechte der Europäischen Union (**Fall 25**)
- VII. Grundfreiheiten und Unionsbürgerschaft (30.6., 7.7. und 14.7.)
- § 17 Grundfreiheiten
1. Freiheit des Warenverkehrs (**Fall 26**)
 2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (**Fälle 27 und 28**)
 3. Niederlassungsfreiheit (**Fall 29**)
 4. Dienstleistungsfreiheit (**Fall 30**)
- § 18 Das allgemeine Diskriminierungsverbot (**Fall 31**)
- § 19 Die Unionsbürgerschaft (**Fall 32**)
- VIII. Schlussbesprechung (14.7.)
- IX. Klausur (21.7.)

C. Benötigte Materialien

I. Textsammlungen

Für den Besuch der Vorlesung unerlässlich sind *Texte des EU-Vertrages* (EUV) und des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV), bspw. Nomos Text „Öffentliches Recht“ (25. Aufl. 2016), Beck-Text (dtv) „Europarecht“ (27. Aufl. 2017), „Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland (mit Europarecht)“ Verlag C.F. Müller (55. Aufl. 2016/17) oder eine andere Ausgabe. Außerdem wird ein Text des *Grundgesetzes* benötigt.

II. Empfohlene Literatur

Mein Skript zur Vorlesung (aktualisierte Fassung 2017) ist in der Buchhandlung Hector für 9.-- € erhältlich. Es soll die Einarbeitung erleichtern, aber ein Lehrbuch nicht ersetzen. Empfohlen werden:

- für den ersten Einstieg: *K.-D. Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Heidelberg 6. Aufl. 2015
- als Einführungskurs mit Fällen: *R. Streinz*, Europarecht, 10. Aufl. 2016 oder *W. Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 4. Aufl. 2015

- speziell für die Fallbearbeitung *Arndt/Fischer/Fetzer*, Fälle zum Europarecht, 8. Aufl. 2015 oder *Musil/Burchard*, Klausurenkurs im Europarecht, 4. Aufl. 2016..

D. Internetadressen

Europäische Union: https://europa.eu/european-union/index_de.

Gründungsverträge, Amtsblatt der EU: https://europa.eu/european-union/law_de.

Europäischer Gerichtshof: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/de/.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#>.

E. Fälle und Probleme

Problem 1:

a) Nach einer Empfehlung der EU-Kommission trat Kroatien am 1. Juli 2013 der EU bei. Seit 2006 besteht eine sog. Beitrittspartnerschaft mit der Türkei. Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Beitritt?

Vertiefungshinweis: *Priebe*, Beitrittsperspektive und Verfassungsreformen in den Ländern des Westlichen Balkans, Europa-Recht (Zeitschrift) 2008, 301; *Leißer/Tryk*, Der Dauerkandidat – Die Europapolitik der Türkei unter der AKP, integration 2014, 45.

b) Wie funktioniert der Brexit? Was sind die Folgen?

Literaturhinweis: *Craig*, Brexit: A Drama in Six Acts, European Law Review 2016, 447.

Fall 2: Der Vertrag von Lissabon

a) Am 1.12.2009 trat der Vertrag von Lissabon in Kraft. Durch ihn wurde, nach dem Scheitern des Vertrages über eine Verfassung für Europa v. 29.10.2004, im zweiten Anlauf versucht, die EU auf die Erfordernisse eines erweiterten Mitgliederkreises einzurichten. Er ist zweiteilig und besteht aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV). Was musste geschehen, damit dieser Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich werden konnte?

Zum Vertrag von Lissabon BVerfGE 123, 267 = NJW 2009, 2267.

b) Zusatzfrage: Im Zuge der Bemühungen um eine Eindämmung der Finanzkrise sind erneute Änderungen der Verträge vereinbart worden. Außerdem wurde durch einen eigenen Vertrag unter den Staaten, deren Währung der Euro ist, ein Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) eingerichtet. Der AEUV wurde um einen Art. 136 III erweitert, der folgenden Wortlaut hat:

“Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen”.

War der ESM-Vertrag zulässig? Mussten die Mehrheiten des Art. 23 I GG beachtet werden?

c) Vertiefungshinweise: EuGH Rs. C-370/12, Urt. v. 27. 11. 2012, *Pringle/Government of Ireland*, abgedr. in JZ 2013, 248 m. Anm. *Ruffert* und *Thym*.

Zu den sog. Euro-Rettungsschirmen BVerfGE 129, 124 = NJW 2011, 2946 (EFSF) und BVerfGE 132, 195 = NJW 2012, 3145 (ESM- und Fiskalvertrag).

Fall 3: Untätigkeit des Rates

Nehmen Sie an, trotz entsprechender Kompetenznormen im AEU-Vertrag gibt es noch keine Verkehrspolitik der Union. Das Europäische Parlament fordert den Rat auf, endlich tätig zu werden. Der Rat stellt daraufhin in Aussicht, mittelfristig mögliche Optionen zu prüfen. Das Parlament will sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben. Es erhebt deshalb Klage beim Europäischen Gerichtshof mit dem Antrag, den Rat zu verurteilen, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik zu treffen. Mit Erfolg?

EuGH Slg. 1985, 1513 - *Parlament/Rat*.

Fall 4: Übergehung des Europäischen Parlaments

Nehmen Sie an, der Ministerrat verabschiedet im April auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank eine neue Verordnung über das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Defizite der EU-Mitgliedstaaten (vgl. Art. 126 XIV AEUV) und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament (EP). Dessen Präsident leitet den Vorschlag, wie in der Geschäftsordnung des EP vorgesehen, den zuständigen Ausschüssen zu. Die dort verabschiedeten Entschließungsanträge werden vom Plenum des EP abgelehnt. Zur weiteren Beratung vertagt sich das EP auf den Juni. Der Präsident des EP weist jedoch den Ministerrat darauf hin, dass er eine außerordentliche Sitzung beantragen könne. Der Ministerrat verabschiedet stattdessen die Verordnung und nimmt in den Text die Bemerkung "nach Konsultation mit dem Europäischen Parlament" auf. Ein Mitgliedstaat, dem wegen der Verordnung Bedenken gekommen sind, erhebt gegen die Verordnung gem. Art. 263 AEUV Nichtigkeitsklage wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Mit Erfolg?

Vgl. den «Klassiker» dazu, EuGH Slg. 1980, 3333 - *Roquette Frères*.

Fall 5: Kompetenznormen zum Erlass von Rechtsakten der EU

a) Ließen sich die Finanzhilfen für Griechenland auf eine Verordnung gem. Art. 122 II AEUV stützen? Was sind die Folgen, wenn die Kompetenznorm die Maßnahme nicht deckt? Dazu *Herrmann*, Griechische Tragödie – der währungsverfassungsrechtliche Rahmen für die Rettung, den Austritt oder den Ausschluss von überschuldeten Staaten aus der Eurozone, *EuZW* 2010, 413.

Zur Abgrenzung von Wirtschafts- und Währungspolitik *BVerfG NJW* 2016, 2473 (*OMT*) m. Anm. *Ruffert*, *JuS* 2016, 756.

b) Die Tabakwerberichtlinie 98/43/EG v. 6. 7. 1998 wurde auf Art. 114 AEUV gestützt. Sie verbot aus Gründen des Gesundheitsschutzes jede Form der Werbung und des Sponsoring für Tabakerzeugnisse, sei es durch Plakate, Zeitungsannoncen, Gratisverteilung und in Kinos, oder auf Werbeträgern wie Aschenbechern, Sonnenschirmen usw., wie sie im Hotel- und Gaststättengewerbe üblich sind. Sie war bis zum 30. 7. 2001 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Bundesrepublik erhob erfolgreich Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV, u.a. wegen falscher Kompetenzgrundlage, EuGH Slg. 2000, I-8419, *Deutschland/Parlament und Rat*. War die Richtlinie europarechtswidrig?

b) Einige Jahre erließ die EU erneut eine Richtlinie mit Tabakwerbeverbot erlassen, die der EuGH bestätigt hat (Slg. 2006, I-11573 - *Deutschland/Parlament und Rat*). Vgl. auch Rs. C-358/14 – *Polen/Parlament und Rat* (Verbot von Menthol-Zigaretten ab 20. 5. 2020), C-477/14 – *Pillbox Ltd.* und C-547/14, *Philip Morris* (Vereinheitlichung der Verpackung, Neuregelungen zu elektronischen Zigaretten), alle vom 6. 5. 2016. Art. 114 AEUV sei eine ausreichende Rechtsgrundlage. Überzeugt Sie die Begründung des EuGH?

c) Siehe auch EuGH Rs. C-301/06, Slg. 2009, I-593 - *Irland/Rat* (Vorratsdatenspeicherung): Kann eine Richtlinie auf Art. 114 AEUV gestützt werden, die für Zwecke der Landesverteidigung und der Strafverfolgung die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten durch private Dienste-Anbieter regelt?

Fall 6: Unmittelbare Wirkung des EU-Rechts - Rechtswidrige Zölle

Die niederländische Transportfirma van Gend & Loos führte eine Chemikalie, Formaldehyd, aus der Bundesrepublik in die Niederlande ein. Aufgrund einer neu in Kraft getretenen Regelung des Zolltarifs erhob die niederländische Finanzverwaltung einen Einfuhrzoll iHv 8 %. Van Gend ist der Ansicht, dass diese Neuregelung mit Art. 30 AEUV in Widerspruch stehe und daher nicht erhoben werden dürfe.

Unbedingt lesen: EuGH Slg. 1963, 1 - *van Gend & Loos* (eine der wichtigsten Entscheidungen im Europarecht!).

Fall 7: Getreide aus Argentinien

Durch EU-Verordnung wird den Mitgliedstaaten untersagt, auf Einfuhren von Getreide aus Drittstaaten Zölle, Gebühren und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben. Kurz darauf führte Italien durch eine Gesetzesänderung eine sog. Abladesteuer auf eingeführtes Getreide ein. Der Zeitpunkt für das innerstaatliche Inkrafttreten der EU-Verordnung wurde durch ein Dekret auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben. Die Firma Variola führte Getreide aus Argentinien ein. Das Zollamt Triest erhob hierauf die sog. Abladesteuer, Statistikgebühren und Verwaltungskosten. Variola klagte vor einem italienischen Gericht auf Rückerstattung dieser Zahlungen. Dieses Gericht legte dem EuGH gem. Art. 267 AEUV sinngemäß die Frage vor, ob es das italienische Gesetz anwenden dürfe. Die Antwort hängt von der Frage ab, ob Italien die besagten Rechtsakte erlassen durfte. Darf ein Mitgliedstaat eine EU-Verordnung durch eigene Rechtsetzung ausgestalten? EuGH Slg. 1973, 981 - *Variola*.

Fall 8: Ein Strafverfahren wegen verbotener Kennzeichnung von Chemikalien

Die EU (damals noch: EG) verabschiedete zwei Richtlinien, die den Umgang mit und die Kennzeichnung von Chemikalien europaweit einheitlich regelten. Diese waren bis Ende 1974 bzw. 1979 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Im Jahre 1978 ging die italienische Firma Silva dazu über, ihre Produkte auf die Vorschriften des europäischen Rechts umzustellen. Zu diesem Zeitpunkt hatte Italien keine der beiden Richtlinien umgesetzt. Es galt nach wie vor ein Gesetz aus dem Jahre 1963, das strengere Standards enthielt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde gegen den Geschäftsführer der Firma Silva vor der Pretura Mailand ein Strafverfahren eingeleitet. Die Pretura legt dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob dies zulässig sei.

EuGH Slg. 1979, 1629 - *Ratti*.

Fall 9: Bauauftrag für ein Fußballstadion

Die Stadt Mailand vergab Bauaufträge für das Fußballstadion „Giuseppe Meazza“. Einer Richtlinie der EU zufolge sind Bauaufträge ab einem festgelegten Auftragsvolumen unionsweit auszuschreiben. Alle eingehenden Angebote müssen in einem geregelten Verfahren geprüft und dürfen nur nach vorgesehenen Kriterien vergeben werden. Die Brüder Costanzo hatten sich beworben, doch wurde ihr Angebot ohne nähere Prüfung ausgeschieden, da der Preis unrealistisch niedrig sei. Das italienische Recht sah die Möglichkeit der Zurückweisung eines Gebotes aus diesem Grunde vor, die EU-Richtlinie nicht. Die Brüder Costanzo machen geltend, dieses Vorgehen durch die Behörden sei rechtswidrig. Die Stadtverwaltung hält dem entgegen, sie sei an italienisches Recht gebunden. Wer hat Recht?

EuGH Slg. 1989, 1839 – *Fratelli Costanzo*.

Fall 10: Unmittelbare Richtlinienpflichten zwischen Privaten?

a) Frau F wurde im Januar 1989 während einer Reise in der Nähe des Mailänder Bahnhofs angesprochen und überredet, einen Vertrag zu unterschreiben, mit dem sie bei der Firma I einen Fernkurs für Englisch zum Preise von 589.000 Lire (heute etwa 285 €) bestellte. Zu Hause angekommen, überlegte

sie es sich anders und erklärte brieflich gegenüber I den Rücktritt vom Vertrag. Die Firma I trat ihren Anspruch an ein Inkassobüro ab, das einen Mahnbescheid gegen die F erwirkte. Der mit dem Widerspruch der F befaßte Giudice conciliatore di Firenze legte dem EuGH die Frage vor, ob eine Richtlinie zum Schutze der Verbraucher auf außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossene Verträge anwendbar sei. Die Richtlinie räumt eine Widerrufsfrist von 7 Tagen ein. Sie hätte bis Ende 1987 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein müssen, doch geschah dies in Italien erst im Jahre 1992.

EuGH Slg. 1994-I, 3325 - *Faccini Dori*.

b) Die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sieht u.a. vor, dass im Arbeitsrecht Diskriminierungen wegen des Alters unzulässig sind. Abweichend hiervon ließ das deutsche Arbeitsrecht eine Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern zu, die das 52. Lebensjahr vollendet hatten. Noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist will ein Arbeitsgericht wissen, ob es das deutsche Arbeitsrecht noch anwenden darf.

EuGH Slg. 2005, I-9981 – *Mangold*; s. auch Slg. 2010, I-365 – *Kücükdeveci* sowie BVerfGE 126, 286 = NJW 2010, 3422 – *Honeywell*.

Fall 11: Rindfleisch aus den USA

F will Rindfleisch aus den USA importieren. Er sieht sich hieran durch Bestimmungen des EU-Rechts gehindert, welche die Einfuhr hormonbehandelten Fleisches aus Drittstaaten aus Gründen des Gesundheitsschutzes untersagt. F verweist u.a. auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade - GATT) der Welthandelsorganisation (WTO), dessen Art. XI:1 zufolge mengenmäßige Beschränkungen und andere nichttarifäre Handelshemmnisse untersagt sind. Die EU ist Mitglied der WTO. Die Bestimmung lautet:

"No prohibitions or restrictions other than duties, taxes or other charges, whether made effective through quotas, import or export licences or other measures, shall be instituted or maintained by any other contracting party on the importations of any product of the territory of any other contracting party [...]"

Die Schiedsgerichtsbarkeit der WTO stellte fest, dass das Verbot hormonbehandelten Rindfleisches gegen das GATT verstieß. Kann sich F vor europäischen Gerichten unmittelbar auf das GATT berufen?

Zur Wirkung des GATT im EU-Recht zuerst EuGH Slg. 1972, 1219 - *International Fruit Company*; zum Recht der WTO in der aktuellen Fassung bspw. EuGH Slg. 2008, I-6513, Rn. 110 - *FIAMM*.

Fall 12: Die rechtswidrige Stromrechnung

Durch Gesetz verstaatlichte Italien im Jahre 1962 die Erzeugung und Verteilung elektrischen Stroms und übertrug die Anteile der bisher bestehenden Gesellschaften auf die neugegründete Ente nazionale Energia elettrica impresa già della Edisonvolta (E.N.E.L.). Der Mailänder Rechtsanwalt Costa war Anteilseigner einer der verstaatlichten Gesellschaften. Er ist der Ansicht, dieser Vorgang verstoße u.a. gegen Art. 37 AEUV (Verbot staatlicher Handelsmonopole) und verweigerte die Bezahlung seiner Stromrechnung iHv. 1925 Lire (heute ca. 12 €). Das zuständige Gericht legte u.a. die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor, ob ein nationales Gesetz von Gemeinschaftsrecht (heute Unionsrecht) abweichen dürfe.

Unbedingt lesen: EuGH Slg. 1964, 1251 - *Costa/E.N.E.L.* (Auszug im Skript S. 34) Dieser und **Fall Nr. 6** (*van Gend & Loos*) sind die beiden wichtigsten Entscheidungen im Europarecht!

Fall 13: Die verfallene Kautions

Die Gemeinsame Marktorganisation der EU für Getreide und eine dazu ergangene EU-Verordnung (lesen Sie Art. 40, 43 AEUV) enthalten Vorschriften, wonach Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für bestimmte Agrarprodukte nur erteilt werden, wenn zuvor eine Kautions hinterlegt wird. Diese verfällt,

wenn der Lizenzinhaber das Geschäft innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht ausführt, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Die in Frankfurt am Main ansässige Internationale Handelsgesellschaft mbH (IHG) erhält von der zuständigen Behörde eine Lizenz zur Ausfuhr von 20 000 t Maisgrieß, deren Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember befristet war. Die Lizenz wurde nur teilweise ausgenutzt, so dass die gestellte Kautionsleistung in einem dem nicht genutzten Anteil entsprechenden Höhe für verfallen erklärt wurde. Die IHG fühlt sich in ihren Grundrechten auf freie Berufsausübung und Eigentum verletzt. Kann sie sich gegenüber der Behörde auf die Grundrechte (Art. 12, 14 GG) berufen?

Vgl. EuGH Slg. 1970, 1125 - *Internationale Handelsgesellschaft* mit BVerfGE 37, 271 – „Solange I“.

Fall 14: Fleischkonserven mit juristischer Vergangenheit

Die italienische Firma S.p.A. Simmenthal, die Fleischkonserven herstellt, führte Rindfleisch aus Frankreich nach Italien ein. Italienischem Recht zufolge musste sie Gebühren für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen entrichten. Simmenthal klagte vor der Pretura von Susa auf Rückzahlung dieser Gebühren. Der EuGH entschied auf Vorlage, dass die Erhebung derartiger Gebühren gegen das Unionsrecht verstoße (*EuGH Slg. 1976, 1871 - Simmenthal I*). Daraufhin forderte der Pretore die staatliche Finanzverwaltung zur Rückzahlung auf. Gegen diesen Bescheid legte die Finanzverwaltung Einspruch ein. Italienischem Recht zufolge sei ein unionsrechtswidriges Gesetz zugleich verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit aber könne nur vom Verfassungsgerichtshof festgestellt werden. Die Pretura setzte sodann das Verfahren erneut aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob ein unionsrechtswidriges nationales Gesetz automatisch unanwendbar sei oder ob die Unanwendbarkeit von einer Feststellung durch ein nationales Verfassungsgericht abhängig gemacht werden dürfe. Wie war zu entscheiden? Welche Konsequenzen sehen Sie für das Verfahren nach Art. 100 I GG?

EuGH Slg. 1978, 629 - *Simmenthal II*.

Fall 15: Der Streit um die Banane

Am 13. Februar 1993 beschloss der Ministerrat gegen die Stimmen u.a. der Bundesrepublik Deutschland die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktordnung für Bananen. Ziel dieser Maßnahme war die Errichtung einer einheitlichen Marktordnung und der Schutz der Bananenproduzenten aus der Union. Vereinfacht gesagt sah diese Marktordnung vor, dass europäische Bananen subventioniert und auswärtige Bananen mit teils hohen Zöllen belegt werden sollten; zudem wurden Einfuhrlicenzen eingeführt. Dadurch sahen insbesondere deutsche Importeure, die traditionell auf Handelsbeziehungen mit Lateinamerika spezialisiert waren, ihre Existenz gefährdet, da die Kosten so hoch geworden seien, dass sie nicht mehr an die Verbraucher weitergegeben werden konnten.

Die A-GmbH erhebt vor dem Verwaltungsgericht (VG) Klage mit dem Ziel, eine unbeschränkte Menge von Drittlandsbananen, jedenfalls aber eine größere Menge einführen zu dürfen. Das VG hält die Bananenmarktordnung mit den Grundrechten der A-GmbH auf freie Berufsausübung und Eigentum für unvereinbar. Auf Vorlage an den EuGH erklärt dieser, die Marktordnung verstoße nicht gegen Unionsrecht.

a) Wie hatte das VG weiter zu verfahren? Dazu BVerfGE 102, 147.

b) Hätte eine Verfassungsbeschwerde der A-GmbH Aussicht auf Erfolg gehabt?

Problem 16: Beschäftigen Sie sich mit folgenden Entscheidungen des BVerfG:

a) Vergleichen Sie BVerfGE 73, 339 - "*Solange II*" mit BVerfGE 89, 155 – *Maastricht*, insbesondere den Aussagen zum Aus der Kompetenzordnung der EU „ausbrechenden Rechtsakt“. Lässt sich in der Maastricht-Entscheidung eine strengere Haltung gegenüber dem Unionsrecht erkennen?

b) Bestätigt die Bananenmarktentscheidung (**Fall 15**) die Linie von „*Solange II*“ oder von „*Maas-tricht*“?

c) Bedeutet die Entscheidung des BVerfG zum Vertrag von *Lissabon* (BVerfGE 123, 267) eine Abkehr vom Auslegungsprinzip der „Integrationsfreundlichkeit“ des Grundgesetzes?

d) Wie verhält sich dazu wieder BVerfGE 126, 286 = NJW 2010, 3422 - *Honeywell* (**Fall 10**), wo der Rspr. des EuGH ein „Recht auf Irrtum“ zugebilligt wird?

e) Vgl. hiermit wiederum die BVerfG-Entscheidung zum sog. OMT-Programm („Outright Monetary Transactions“, Ankündigung eines Anleihenkaufprogramms der Europäischen Zentralbank), BVerfGE 134, 266 = NJW 2014, 907 (*OMT I*), die Antwort des EuGH darauf, Rs. C-62/14, *Gauweiler u.a./Bundestag*, v. 16. 6. 2015 und das Endurteil des BVerfG NJW 2016, 2473 (*OMT II*).

f) In BVerfGE 140, 317 (v. 15. 12. 2015) geht es um die Frage, ob das BVerfG Entscheidungen im Rahmen des europäischen Auslieferungsverfahrens überprüfen darf, das im Rahmenbeschluss über den *Europäischen Haftbefehl* geregelt ist. Im Ausgangsfall war der Auszuliefernde im ersuchenden Staat in Abwesenheit zu einer hohen Haftstrafe verurteilt worden. Das BVerfG sah sich zur Überprüfung am Maßstab der Menschenwürde als Teil der unveräußerlichen Verfassungsidentität (Art. 79 III GG) veranlasst. Haben wir es hier mit „*Solange III*“ tun?

In allen diesen Entscheidungen geht es um Vorbehalte des BVerfG gegenüber einem unbedingten Vorranganspruch des Unionsrechts. Zu welchen Kernaussagen lässt sich die Rspr. des BVerfG zusammenfassen?

Fall 17: Französische Bauern organisierten immer wieder Blockaden und Vernichtungsaktionen gegen ausländische, insbesondere auch spanische Agrarprodukte. Die Behörden hatten diese Fälle nur sporadisch verhindert und gingen nicht immer gegen die Täter vor, da dies nur noch größere Unruhen befürchten lasse. Im Übrigen, so das Vorbringen der Französischen Republik vor dem EuGH, seien Entschädigungen gezahlt worden. Genügt das?

EuGH Slg. 1997-I, 6959 - *Kommission/Frankreich*.

Fall 18: Die Alcan GmbH betreibt eine Aluminiumhütte in Ludwigshafen. Um die drohende Schließung abzuwenden, gewährt das Land Rheinland-Pfalz eine Beihilfe iHv. 4 Mio Euro. Die Kommission, die hiervon aus der Zeitung erfährt, macht darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen Art. 107, 108 AEUV vorliege. Gleichwohl wird die Subvention ausgezahlt. Nach Durchführung des Prüfungsverfahrens nach Art. 108 AEUV ordnet die Kommission die Rückforderung der gezahlten Beträge an. Der EuGH stellt einen Verstoß der Bundesrepublik gegen Art. 107, 108 AEUV fest. Das Land nimmt sodann den Bewilligungsbescheid gem. § 48 LVwVfG zurück. Gegen diesen Bescheid erhebt die Alcan GmbH Anfechtungsklage. Sie beruft sich auf Vertrauensschutz. Außerdem sei die Frist des § 48 IV LVwVfG abgelaufen, da seit Erlass des Urteils des EuGH über ein Jahr vergangen sei. Wie war zu entscheiden?

BVerwG, EuZW 1995, 314; EuGH Slg. 1997-I, 1591; BVerfG, EuR 2000, 257, alle *Alcan*.

Fall 19: Das deutsche Reinheitsgebot für Bier, 1. Folge

Die Europäische Kommission beanstandete Regelungen des Biersteuergesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG). Danach (§ 10 BierStG) war zum einen die Bezeichnung "Bier" nur bei Getränken erlaubt, die nach dem sog. Reinheitsgebot gebraut sind, d.h. nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe, Wasser und genau festgelegte Arten von Zucker enthielten. Zum anderen ergab sich aus dem LMBG ein Verkehrsverbot für Bier, das Zusatzstoffe enthielt. Dies sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen zugesetzt zu werden. Wiederholt hatten die zuständigen Behörden

der Lebensmittelüberwachung Vertreibern ausländischer Biersorten Bußgelder auferlegt. Die Kommission erhob Klage wegen Vertragsverletzung. Die Bundesrepublik macht zur Verteidigung geltend, die beanstandeten Regelungen seien zum Schutz der Gesundheit und im Interesse der besseren Verbraucherinformationen notwendig.

Wie war zu entscheiden? EuGH Slg. 1987, 1227 - *Kommission/Deutschland*.

Fall 20: Reinheitsgebot für Bier, 2. Folge

Das nach französischem Recht rechtmäßig hergestellte Bier der elsässischen Brauerei Brasserie du pêcheur war durch deutsche Behörden beanstandet worden. Die Brauerei stellte daraufhin im Jahre 1981 den Export nach Deutschland ein. Die Brauerei verlangt von der Bundesrepublik den Ersatz des Schadens, der ihr durch den Verlust des deutschen Marktes entstanden ist. Auf welcher Grundlage?

EuGH Slg. 1996-I, 1029 - *Brasserie du pêcheur*; BGHZ 134, 30.

Fall 21: Spätfolgen eines Imports von Ferngläsern aus der DDR

Die Firma Foto-Frost importierte in der DDR hergestellte Ferngläser aus Dänemark und Großbritannien in die Bundesrepublik. Es kam zum Streit mit den deutschen Zollbehörden darüber, ob die Ferngläser im Rahmen des innerdeutschen Handels und damit abgabenfrei eingeführt werden konnten. Wegen dieser besonderen Umstände beantragte der Bundesfinanzminister bei der Kommission gemäß einer EG-Verordnung eine Befreiung von der Nacherhebung von Einfuhrabgaben. Dies lehnte die Kommission ab. Die zuständige Behörde übersandte der Firma Foto-Frost daraufhin einen Zollbescheid. Hiergegen klagte diese vor dem Finanzgericht Hamburg. Das Gericht war der Ansicht, die Entscheidung der Kommission verstoße gegen das Protokoll über den innerdeutschen Handel, einen damals gültigen Zusatz zu den Gründungsverträgen, und sei daher rechtswidrig. Es legte dem EuGH gem. dem heutigen Art. 267 AEUV die Frage vor, ob ein nationales Gericht selbst einen Rechtsakt der Union am Maßstab des Unionsrechts überprüfen und gegebenenfalls als nichtig behandeln dürfe.

EuGH Slg. 1987, 4199 - *Foto-Frost*.

Fall 22: Rechtsschutz gegen rechtswidriges Handeln der EU

Die EU erlässt eine Verordnung, in der Fischern verboten wird, Netze mit Maschen zu verwenden, die eine angegebene Mindestgröße unterschreiten. Ein spanisches Fischereiunternehmen macht geltend, es sei auf eine bestimmte kleine Fischart spezialisiert und auf ihre kleinmaschigen Netze angewiesen. Es will gegen die Verordnung im Klagewege vorgehen. Ist das möglich? Zur alten Rechtslage noch EuGH Slg. 2004, I-3425 – *Jégo Quéré*. Vgl. nunmehr Art. 263 UAbs. 4 AEUV: Unter welchen Umständen kann gegen Verordnungen geklagt werden? Wäre der Fall heute anders zu entscheiden?

Vgl. nun (zu einem Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen kraft EU-Verordnung) EuGH, Rs. 583/11 P, *Inuit Tapiriit u.a./Parlament und Rat*, v. 3. 10. 2013.

Fall 23: EMRK als Unionsrecht?

Dr. K wird wegen Mordes von einem österreichischen Gericht verurteilt. Rechtsmittel haben keinen Erfolg. In der Berufungsverhandlung wird ihm keine Gelegenheit gegeben, sich selbst zu verteidigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) stellt später fest, dass dies gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Dr. K klagt daraufhin auf Haftentschädigung nach Art. 5 V EMRK, da seine Inhaftierung rechtswidrig gewesen sei. Das zuständige Gericht, das insoweit Zweifel hat, prüft, ob die EMRK zum Recht der Europäischen Union zählt mit der Folge, dass Auslegungsfragen zur EMRK gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH vorgelegt werden können.

a) Was ist der Status der EMRK nach dem Grundgesetz? S. BVerfGE 111, 307 mit Anm. *Kadelbach*, Jura 2005, 480 ff.

b) In welchem Verhältnis stehen EMRK und das Recht der EU? Insbesondere: Wie verhält sich die EMRK zur Europäischen Grundrechte-Charta? Zur Vertiefung: *De Búrca*, After the EU Charter of Fundamental Rights: The Court of Justice as a Human Rights Adjudicator? Maastricht J EuR & Comp L 20 (2013), 168 ff.

c) Wie hatte im vorliegenden Fall der EuGH zu entscheiden? s. EuGH Slg. 1997-I, 2629 – *Kremzow*.

Fall 24: Wahlen zum Europäischen Parlament in Gibraltar?

a) Mrs. Denise Matthews ist in Gibraltar ansässig. Am 12. April 1994 beantragte sie bei der Wahlrechtsbehörde für Gibraltar ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Sie erhielt folgende Antwort:

"Die Regelungen des Anhangs II des Aktes der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung von Direktwahlen von 1976 beschränken das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf das Vereinigte Königreich. Dieser Akt wurde von allen Mitgliedstaaten gemeinsam beschlossen und hat Vertrags-Status. Dies bedeutet, dass Gibraltar in das Wahlgebiet für die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht eingeschlossen ist".

Besitzt Mrs. Matthews das Recht, an Europawahlen teilzunehmen? Hat es sich gelohnt, den Rechtsweg zu beschreiten, um dieses Recht durchzusetzen? *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*, Urt. v. 2. 2. 1999, EuGRZ 1999, 200 - *Matthews*; Fortsetzung in EuGH Slg. 2006, I-7917 – *Spanien/Großbritannien*.

b) Lesen Sie EGMR, NJW 2006, 197 – *Bosphorus*. Wird damit *Matthews* aufgegeben?

c) Wird sich etwas ändern, wenn die EU, wie in Art. 6 II EUV vorgesehen, der EMRK beitrifft? Dazu *Obwexer*, Der Beitritt der EU zur EMRK, EuR 2012, 115. Für kompetenzwidrig hält den Beitritt in der 2013 geplanten Form der EuGH, Gutachten 2/13, v. 18. 12. 2014. Der Beitritt ist daher vorerst aufgeschoben.

Fall 25: Die Geltung der EU-Grundrechte gegenüber den Mitgliedstaaten

a) Beamte der Kommission hegen den Verdacht, dass es zwischen Herstellern und Händlern von PVC und Polyäthylen zu Absprachen gekommen ist. Sie ordnen Nachprüfungen bei der H AG in Frankfurt-Hoechst an. Zwei Beamte der Kommission erscheinen unangemeldet zunächst allein, dann in Begleitung deutscher Polizisten am Werkstor. Werk und Polizei weigerten sich jedoch, die Untersuchung zuzulassen, da hierzu ein richterlicher Durchsuchungsbefehl erforderlich sei. Dieser wurde sodann – im zweiten Versuch, da der Antrag zunächst nicht hinreichend konkret war – erwirkt. Die Kommission legt für die Verzögerung ein Zwangsgeld iHv. 55 000 € fest. Die H AG erhebt hiergegen Nichtigkeitsklage. Die ursprüngliche Nachprüfungsentscheidung sei rechtswidrig gewesen und verstoße gegen ihre Grundrechte. Mit Erfolg? Vgl. EuGH Slg. 1989, 2859 – *Hoechst* mit Slg. 2002, I-9011 – *Roquette Frères*.

b) Nach Art. 51 GRC gilt die Grundrechte-Charta für die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Was bedeutet das? Siehe dazu EuGH Urt. v. 26. 2.2013, Rs. C-617/10 – *Åkerberg Fransson*: Hier ging es um die EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Danach steht ein (verhältnismäßig kleiner) Anteil des MWSt-Aufkommens der EU zu. Die Mitgliedstaaten sollen darauf achten, dass ihre Steuerpflichtigen innerhalb bestimmter Frist eine Steuererklärung abgeben. Gegen einen schwedischen Fischer, der diese Pflicht verletzt und Steuern nicht entrichtet hatte, wurde zunächst vom Finanzamt ein Strafzuschlag verhängt und dann von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Der Fischer beruft sich auf das Verbot der Mehrfachbestrafung in Art. 50 GRC. Ist Schweden daran gebunden?

Fall 26: Pfandflaschensysteme als Handelshemmnis?

In Dänemark dürfen Bier und Erfrischungsgetränke nur in Mehrwegverpackungen auf den Markt gebracht werden. Da nach dem dänischen System jede Verpackung bei jedem Einzelhändler zurückgegeben werden kann und diese wegen begrenzter Lager- und Standortkapazitäten nur etwa 30 verschiedene Formen und Größen akzeptieren können, muss jede neu einzuführende Verpackung vom nationalen Umweltamt genehmigt werden. Dies geschieht in der Regel nur, wenn zugleich eine bisher verwendete Verpackung vom Markt zurückgezogen wird. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Verpackung für ein Rücknahmesystem ungeeignet ist oder wenn eine Verpackung, die dasselbe Volumen hat und sich für die gleiche Verwendung eignet, bereits genehmigt worden ist. Im Ergebnis führte dies zu einer erheblichen Beschränkung der Einfuhr ausländischer Biersorten und Erfrischungsgetränke. Die Kommission leitet ein Vertragsverletzungsverfahren ein, da die Regelung gegen die Freiheit des Warenverkehrs verstoße. Dänemark beruft sich darauf, das bestehende System sei aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt. Zu Recht?

EuGH Slg. 1988, 4607 - *Kommission/Dänemark*.

Fall 27: Einreiseverbot für Scientologen

Die britische Regierung beschloss, dass Arbeitserlaubnisse an Ausländer für Tätigkeiten an einer Scientology-Einrichtung nicht mehr ausgegeben werden. Einer Niederländerin wird die Einreise verweigert. Britische Staatsangehörige unterliegen keinen vergleichbaren Beschränkungen. Steht diese Regelung mit der Freiheit des Personenverkehrs nach Art. 45 AEUV in Einklang?

EuGH Slg. 1974, 1337 - *van Duyn*.

Fall 28: Ablösezahlungen für Berufssportler

Regeln der nationalen und europäischen Fußballverbände sahen vor, dass ein Fußballspieler den Verein nur wechseln kann, wenn der neue Verein eine Transferentschädigung zahlt. Spieler, die dennoch wechselten, konnten vom Verein gesperrt werden. Zudem durften in jedem Verein nur fünf Ausländer beschäftigt werden, davon drei aus Ländern der Europäischen Union. Bosman, ein belgischer Fußballprofi, will nach Dünkirchen in die dritte französische Liga wechseln. Da der neue Verein die geforderte Transfersumme nicht zahlen kann, ist Bosman nicht spielberechtigt. Was ist hier anders als in Fall 27? EuGH Slg. 1995-I, 4921 - *Bosman*.

Fall 29: Als Rechtsanwalt in Italien

Ein deutscher Anwalt, in Mailand tätig, stellt einen Antrag auf Zulassung zur dortigen Anwaltschaft. Obwohl über seinen Antrag noch nicht entschieden ist, betreibt er eine eigene Kanzlei unter der Bezeichnung "Avvocato". Die Aufnahme der Tätigkeit vor Erteilung der Zulassung verstößt bei Italienern und Ausländern gleichermaßen gegen italienisches Recht. Ist diese Beschränkung rechtmäßig?

EuGH Slg. 1995-I, 4169 – *Gebhard*.

Fall 30: Anwälte im Ausland (Fortsetzung)

Sie haben beide Examina bestanden, wollen in einer international tätigen Kanzlei viel Geld verdienen und Mandate übernehmen, die ein Auftreten im EU-Ausland erforderlich machen. Mitgliedstaat X der EU macht das Tätigwerden von Anwältinnen und Anwälten u.a. davon abhängig, dass diese dort ansässig sind. Im Lande Y ist es erforderlich, dass Sie im Einvernehmen mit einem dort zugelassenen Anwalt handeln. Sind diese Regelungen mit dem EU-Recht vereinbar? Macht es einen Unterschied, ob vor den betroffenen Gerichten Anwaltszwang besteht oder nicht?

Vgl. EuGH Slg. 1988, 1123 - *Kommission/Deutschland*.

Fall 31: Freie Fahrt für freie Unionsbürger?

In Belgien gab es für nicht Gebietsansässige nach Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zwei Möglichkeiten: Entweder sie zahlten sofort eine Geldbuße oder sie warteten das gerichtliche Verfahren ab. Im letzteren Fall war eine Sicherheit zu hinterlegen, die höher war als das sofort fällige Bußgeld, anderenfalls wird das Fahrzeug einbehalten. Ein Deutscher, der nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung 370 Euro, 50% mehr als der sofort zu zahlende Betrag, hätte hinterlegen sollen, wendet sich gegen diese Regelung. Verstößt sie gegen Unionsrecht?

EuGH Slg. 1997-I, 300 – *Pastors*.

Zur geplanten PkW-Maut auf deutschen Autobahnen *Korte/Gurreck*, Die europarechtliche Zulässigkeit der sog. PkW-Maut, EuR 2014, 420.

Fall 32: Unionsbürgerschaft und soziale Rechte

a) Rudy Grzelczyk ist französischer Staatsbürger und studiert in Belgien Sport. Nachdem er die ersten drei Jahre sein Studium durch verschiedene Tätigkeiten selbst hatte finanzieren können, gibt er diese Jobs in seinem vierten Studienjahr auf, um sich auf das Examen vorzubereiten. Er beantragt bei den belgischen Behörden Sozialhilfe. Ist er hierzu berechtigt? EuGH Slg. 2001, I-6193 – *Grzelczyk*; s. auch *Kadelbach*, Unionsbürgerrechte, in: *D. Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, § 19 Rdn. 86 ff.

b) Darf nicht-erwerbstätigen Unionsbürgern in Deutschland Sozialhilfe (ALG II, Hartz IV) verweigert werden? Vgl. EuGH, Rs. 333/13, *Dano*, Urt. v. 11. 11. 2014; Rs. C-67/14, *Alimanovic*, Urt. v. 15. 9. 2015.